

Eidgenössisches Departement des Inneren
Inselgasse 1
3003 Bern

Per Mail an: Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch, gever@bag.admin.ch

25. März 2025

Stellungnahme von economiesuisse zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 laden Sie uns ein, an der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR) teilzunehmen. Wir danken für diese Möglichkeit und nehmen nachfolgend gerne Stellung.

economiesuisse lehnt die Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Bezug von Mitteln und Gegenständen (MiGeL) im EWR) ab. Die Aufhebung des Territorialitätsprinzips passt nicht in das heutige regulatorische Umfeld der Grundversicherung. Zulassung und Vergütung sind stark reguliert und zielen darauf ab, dass die Produkte in der Schweiz nach WZW-Kriterien verfügbar sind. Andere Länder regulieren ähnlich stark, aber zum Teil mit einem anderen politischen Fokus. Ihre Art der Regulierung wird zusammen mit dem Produkt eingeführt und untergräbt die hiesige Regulierung. Die Umsetzung ist aufgrund der zahlreichen Produktvarianten komplex und kann zu höheren Bürokratiekosten führen. Die Kosten im Bereich der MiGeL können mit einfacheren regulatorischen Mitteln gesenkt werden, ohne das heute in allen anderen Bereichen geltende Territorialprinzip aufzuweichen. Dazu gehört auch die Reduzierung und Vereinfachung der derzeitigen Regelungen im Bereich der MiGeL.

Ausgangslage

Mit der Vorlage soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Versicherte bestimmte Mittel und Gegenstände im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beziehen und über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen können. Ziel der Vorlage ist Kosten zu sparen, weil Mittel und Gegenstände ausserhalb der Schweiz teilweise günstiger bezogen werden können. Heute sind MiGeL-Produkte stark reguliert. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) entscheidet nach Anhörung der Eidgenössischen Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) über die Aufnahme einer Leistung und den entsprechenden Höchstvergütungsbetrag (HVB). Dieser HVB wird gemäss WZW-Kriterien festgelegt. Darüber hinaus gibt es Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen für die Abgabestellen.

Stellungnahme von economieuisse zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR)

Mittel und Gegenstände, die eine in der Schweiz versicherte Person im Ausland privat bezieht, werden heute im Rahmen der OKP grundsätzlich nicht vergütet (sog. Territorialitätsprinzip). Neu soll dies für einen Teil der Produkte möglich sein. Die betroffenen Produktkategorien werden in der Verordnung bestimmt und sind nicht Teil dieser Vernehmlassung.

Beurteilung der Vorlage

Die heutigen Höchstvergütungsbeträge (HVB) müssen den WZW-Kriterien entsprechen. Wenn Produktpreise im Ausland günstiger sind, liegt dies entweder am regulatorischen Umfeld oder an den Standortkosten. Liegt es am regulatorischen Umfeld in der Schweiz, macht es keinen Sinn, dieses aufrechtzuerhalten und gleichzeitig ausländische Produkte zu vergüten. Denn damit untergräbt man die eigene Regulierung. Besser wäre es, die Regulierung auf das tiefere ausländische Niveau zu senken, so dass die Preisunterschiede nur noch vom Standort abhängen. Wenn es um die Standortkosten geht, signalisiert man den Unternehmen mit der Vergütung von Produkten im Ausland, dass ihre Produkte nicht unbedingt in der Schweiz zugelassen werden müssen. Der ausländische Bezug würde genügen. Dies schwächt aber die MiGeL-Versorgung in der Schweiz.

Bei einer solchen Vorlage sollten die möglichen Einsparungen den zusätzlichen Verwaltungskosten gegenübergestellt werden. Die Einsparungen sind wegen der unklaren Importmengen schwer abzuschätzen. Der administrative Mehraufwand liegt jedoch auf der Hand, z.B. bei der Abwicklung der Rechnungsstellung (Prüfung und Übersetzung der Rechnung), bei der Prüfung der Produkte etc. Aus diesem Grund wäre eine Regulierungsfolgenabschätzung wünschenswert gewesen. Um die MiGeL-Produkte kostengünstiger zu machen, braucht es in erster Linie eine Entschlackung der heutigen Regelung (z.B. Liberalisierung der Abgabestellen). Die Aufhebung des Territorialitätsprinzips ist dafür nicht notwendig. Denn die Abgabestellen sind heute stark reglementiert (Qualitätsanforderungen, Dokumentationspflichten, Nachweise usw.) und ausländische Abgabestellen müssen sich nicht an die hiesigen Vorschriften halten. Sie sind anders reguliert. Wenn wir ausländische Produkte importieren, importieren wir auch deren Regulierungen. Dazu kann auch die Subventionierung bestimmter Produkte gehören. Für die hiesigen Unternehmen wäre das eine Rechtsungleichheit. Generell würde die hiesige Regulierung ad absurdum geführt, wenn man anders regulierte Produkte telquel importieren könnte.

Fazit

Das Ziel des Entwurfs, durch die teilweise Aufhebung des Territorialitätsprinzips im Bereich der MiGeL Kosten einzusparen, kann mit den vorgeschlagenen Änderungen ohne eine solide Regulierungsfolgenabschätzung nicht beurteilt werden. Die Produkte, die Abgabestellen und die Vergütung werden detailliert geregelt. Eine Vergütung der in EWR-Staaten bezogenen Produkte setzt im Interesse der Patientensicherheit eine vergleichbare Regelung in diesen Ländern voraus. Zudem birgt die Vorlage die Gefahr, dass Hersteller ihre Produkte in der Schweiz gar nicht mehr zulassen. Das schwächt die Verfügbarkeit der Produkte im Inland. Wenn man die Kosten der MiGeL senken will, gibt es bessere und einfachere Rezepte: Die Anforderungen an die Produkte und die Abgabestellen könnten reduziert oder allenfalls die Höchstvergütungsbeträge (HVB) direkt angepasst werden. Damit würde auch das Problem der importierten Regulierung vermieden.

Seite 3

**Stellungnahme von economiesuisse zur Änderung des Bundesgesetzes über die
Krankenversicherung (Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR)**

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung,
Bereichsleiter allgemeine Wirtschaftspolitik &
Bildung / Chefökonom

Fridolin Marty
Leiter Gesundheitspolitik